

Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an den Grundschulen der Stadt Dorfen, sowie Betreuung in den offenen Ganztagesklassen (5. Tag) der Grundschulen der Stadt Dorfen

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft

Die Stadt Dorfen ist Träger der Mittagsbetreuung an den Grundschulen sowie der Betreuung in den offenen Ganztagesklassen (5. Tag) der Grundschulen, nachfolgend „Betreuung“ genannt.

Diese werden als öffentliche Einrichtung der Stadt Dorfen im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2 Allgemeines

1. Die Betreuungen sind eine Einrichtung für Kinder der Klassen 1 bis 4 der Grundschulen der Stadt Dorfen. Für die Beaufsichtigung wird Personal von der Stadt Dorfen angestellt.
2. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Betreuungen übernimmt die Stadt Dorfen.

§ 3 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Schuljahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
2. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig ist
 - b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 - c) Kinder aus der 1. und 2. Jahrgangsstufe
3. Aufgenommen werden Kinder der 1. bis 4. Klasse der Grundschulen der Stadt Dorfen. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder wird von der Stadt Dorfen bestimmt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Dorfen.
4. Da die Durchführung der Betreuungen an die staatliche Förderung geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von den Förderstellen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl von 12 Schulkindern unterschritten wird.

§ 4 Anmeldung

1. Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in der jeweiligen Grundschule beim Personal der Betreuung.
2. Der Anmeldende ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr. Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.

4. Bei der Anmeldung ist der Betreuungsumfang entsprechend des in der Gebührensatzung (§ 4) festgelegten Angebotes der jeweiligen Einrichtung zu wählen.

§ 5 Abmeldung

1. Das Ausscheiden aus der Betreuung erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende für den Folgemonat.
2. Ausgenommen von den Fällen eines Wohnort- oder Schulwechsels ist während der letzten drei Monate des Schuljahres eine Abmeldung nur zum Ende des Schuljahres zulässig.

§ 6 Umbuchungen

Umbuchungen innerhalb eines Schuljahres sind mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende nur in begründeten Ausnahmefällen für den Folgemonat möglich.

§ 7 Besuchsregelung

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Betreuung regelmäßig besucht.
2. Kann das Kind die Betreuung nicht besuchen, ist das Personal spätestens bis zum erwarteten Eintreffen des Kindes in der Betreuung zu verständigen.

§ 8 Krankheit

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Betreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind dem Personal der Betreuung unverzüglich und möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes sowie der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
2. Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit leidet, ist das Personal der Betreuung unverzüglich zu benachrichtigen. Es gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
3. Wenn ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet, ist die Einrichtung ebenfalls unverzüglich zu informieren.
4. Das Betreuungspersonal ist über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.

§ 9 Ausschluß

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) das Kind aufgrund Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet oder nicht in eine Gruppe integriert werden kann bzw. durch sein Verhalten den Betrieb ernsthaft stört,

- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Mahnung die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - d) die Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
2. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 10 Öffnungszeiten

Die Betreuung ist **während des Schuljahres**.

Die Betreuungszeiten regelt individuell die jeweilige Schule.

Während der Ferien und der staatlichen Feiertage ist die Einrichtung geschlossen.

§ 11 Gebühren, Verpflegung

1. Für die Betreuung werden Gebühren nach der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
2. Ob eine Einrichtung Verpflegung anbietet, wird individuell festgelegt. Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität möglich

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.9.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 1.3.2016 außer Kraft.

Stadt Dorfen, den 12.11.2018



Grundner
1. Bürgermeister